



Präambel:

Die in dieser Satzung genannten Amts- u. Personenbeschreibungen stehen sowohl für die weibliche als auch für die männliche Person. Die Bezeichnungen ändern sich dementsprechend. Aus Gründen der Übersicht wird die Bezeichnung in männlicher Person genutzt.

§1 Name, Sitz

1. Der Name des Vereins lautet: Altrahlstedter Männerturnverein von 1893 e. V. (AMTV Hamburg).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Rahlstedt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§2 Zweck und Ziel

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Breiten-, Leistungs-, Präventions- und Rehabilitations-sport, die sportliche Freizeitgestaltung und die sportliche Bewegungserziehung von Kindern und Jugendlichen.

Die Förderung dieser Bereiche erfolgt durch einen regelmäßigen Trainingsbetrieb, die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen wie Turnieren und Camps.

3. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und weltanschaulich neutral.
4. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes. Der Verein erwirbt durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports.
6. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. §14 Ziff. 2 bleibt unberührt. Auf Beschluss des Vorstandes können Aufwandsentschädigungen in den Grenzen des §3 Nr.26 a) des Einkommensteuergesetzes gezahlt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand kann für den Verein zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen erstellen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf beispielsweise für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitrags- und Gebührenordnung
 - d) Versammlungs-, Sitzungs- und Wahlordnung
 - e) Rechtsordnung
 - f) Medienordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen vom Vereinsrat beschlossen werden. Sie können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§5 Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern, Ehrevorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§6 Mitgliedschaft

A. Mitgliedsarten

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die weder ordentliche noch Ehrenmitglieder sind.
3. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind solche Personen, die dazu auf Vorschlag des Vorstandes ernannt worden sind, weil sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben ebenso Ehrevorsitzende.
4. Korporative Mitglieder
Korporative Mitgliedschaft befreundeter Vereine ist möglich.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich, mit eigenhändiger Unterschrift, bei Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter, durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung auf dem Aufnahmeformular bei dem Verein (Geschäftsstelle) beantragt werden. Dies gilt auch für die Nutzung einer Abteilung oder eines Angebotes. Die Zustimmung eines sorgeberechtigten Elternteils ist ausreichend.
3. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der Vorstand innerhalb eines Monats die endgültige Aufnahme nicht abgelehnt hat. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, an welchem sie beantragt wird.
4. Über Aufnahmeanträge korporativer Mitglieder und juristischer Personen entscheidet der Vorstand nach Zustimmung des Vereinsrates. Es ist eine schriftliche Aufnahmevereinbarung zu treffen.
5. Die Mitgliederdaten des Aufnahmeantrages werden maschinell gespeichert und nur für Vereinszwecke benutzt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

A. Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder können, soweit sie dazu berechtigt sind, in allen Abteilungen des Vereins gemäß den jeweils geltenden Anordnungen Sport treiben oder die sonst ermöglichten Angebote wahrnehmen.

Ein Anspruch auf spezielle Übungszeiten, Übungsstätten, Übungsangebote und Übungsleiter besteht nicht. Die Rechte ruhen, wenn sich das Mitglied mit der Zahlung fälliger Beiträge ganz oder teilweise in Verzug befindet.

2. Alle volljährigen und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung korporativer Mitglieder und anderer juristischer Personen wird in der Aufnahmevereinbarung geregelt.
3. Fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt, in einer Abteilung des Vereins Sport zu treiben oder an Kursen und Veranstaltungen teilzunehmen, die ausschließlich ordentlichen Mitgliedern vorbehalten sind.
4. Mitarbeiter(innen), die – unselbständig oder selbständig – entgeltlich für den Verein tätig sind, sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Ein Wechsel von der ordentlichen zur fördernden Mitgliedschaft und umgekehrt ist grundsätzlich möglich:

- a) Für den Wechsel vom ordentlichen zum fördernden Mitglied ist ein schriftlicher Antrag mit vierteljährlicher Frist, bei Minderjährigen mit einer Frist von sechs Wochen, zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres zu stellen.

- b) Ein Wechsel vom fördernden zum ordentlichen Mitglied ist nur zum Halbjahr möglich. Die Geschäftsstelle ist darüber unverzüglich zu informieren. Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitgliedschaft beginnen mit der Bestätigung als ordentliches Mitglied.

- c) Der Mindestbeitrag für ein förderndes Mitglied ist die Hälfte des Grundbeitrages, den ein ordentliches Mitglied zu zahlen hat.

4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.

B. Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich. Sie sind verpflichtet,

- a) die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- b) die festgesetzten Grund-, Abteilungs- und Zusatzbeiträge, Umlagen und Gebühren zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren zu zahlen. Die Mitwirkung in Angeboten, für die Abteilungs- und/oder Zusatzbeiträge erhoben werden, sind von dem Mitglied vor der Mitwirkung der Geschäftsstelle mitzuteilen. Über eine Herabsetzung oder Befreiung von der Beitragszahlung entscheidet der Vorstand.

- c) jeden Wohnungswechsel, jede Teilnahme oder Kündigung einer Abteilung, oder eines Angebotes innerhalb des Vereins der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

- d) bei der Benutzung der Sporteinrichtungen, die vom Vorstand erlassenen Nutzungsbedingungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

2. Mitglieder, die hauptamtlich für den Verein tätig sind, dürfen weder dem Vorstand angehören, noch Kassenprüfer sein.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein, und/oder einer Abteilung endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) mit Ablauf der vereinbarten Mitgliedszeit,
- c) bei Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) durch den Tod des Mitgliedes,
- f) durch Kündigung der Aufnahmevereinbarung eines korporativen Mitgliedes zum Ablauf der Kündigungsfrist

2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein und/oder einer Abteilung erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle mit vierteljährlicher Frist, bei Minderjährigen mit einer Frist von sechs Wochen, zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Die Unterschrift eines sorgeberechtigten Elternteils ist ausreichend.

Im Falle korporativer Mitgliedschaft gilt die vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderhalbjahres, wenn in der jeweiligen Aufnahmevereinbarung mit diesem nichts anderes geregelt ist.

3. Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt unberührt.

Das Mitglied ist nicht berechtigt, die Rechte gem. § 7 A Ziff.1 wahrzunehmen, solange die Beitragsrückstände und Kosten des Mahnverfahrens nicht ausgeglichen sind.

4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung, bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in Zusammenhang steht.

§9 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 Ziff.1 dieser Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.
5. Für Schäden zu Lasten des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft (vorsätzlich oder grob fahrlässig) verursacht, haftet das Mitglied.

§10 Beiträge, Umlagen und Gebühren

1. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und gegebenenfalls den Zusatzbeiträgen für die jeweiligen genutzten Abteilungen.
2. Der Verein kann Aufnahmegebühren, Grundbeiträge und Umlagen erheben, sowie Gebühren festsetzen und geltend machen. Für einzelne Abteilungen können gesonderte Aufnahmegebühren und Zusatzbeiträge darüber hinaus beschlossen werden.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob und welche Grundbeiträge und Umlagen in welcher Höhe zu erheben sind, ausgenommen für korporative Mitglieder und juristische Personen.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die Umlage darf höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zu 25 % eines Jahresmitgliedsgrundbeitrages erhoben werden.

4.

a) Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Vereinsrates über die Höhe der Aufnahmegebühren, sowie ob und in welcher Höhe von Mitgliedern welcher Abteilungen darüber hinausgehende, gesonderte Aufnahmegebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen zu erheben sind. Die Entscheidung des Vorstandes ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

b) Bei Wiedereintritt von ausgeschiedenen, ehemaligen Mitgliedern werden Umlage und sonstige Zuschläge erlassen, sofern diese bereits während der früheren Mitgliedschaft vollständig entrichtet worden waren. Dies gilt nicht für die Aufnahmegebühr. Sind diese früher nur teilweise bezahlt worden, ist die Differenz zu den jeweils aktuellen Umlagen und Zuschlägen noch zu entrichten.

5. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Vereinsrates über Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen für korporative Mitglieder und juristische Personen.

6. Der Geschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführer bestimmt nach Absprache mit dem Schatzmeister, vertretungsweise mit einem anderen Vorstandsmitglied, die Beiträge von befristeten Mitgliedschaften.

7. Beiträge und Gebühren sind im voraus zum 1. eines jeden Monats/Quartals zu entrichten.

§11 Vereinsorgane

1. Mitgliederversammlung (oberstes beschließendes Organ)
2. Vorstand
3. Hauptgeschäftsführer
4. Vereinsrat
5. Jugendhauptversammlung

§12 Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dieses gilt nicht für die §§ 20 Ziff. 2 und 21 Ziff.1 und 2 der Satzung.

2. Die Mitgliederversammlung soll im 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Der Termin und die vorgesehene Tagesordnung ist vom Vorstand den Mitgliedern schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung mindestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge zum

Vorstand müssen bis zum 15. Februar des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfinden soll, der Geschäftsstelle zugegangen sein. Soweit innerhalb dieser Frist keine Wahlvorschläge oder nicht in ausreichender Anzahl der zu besetzenden Ämter eingegangen sind, wird der Vereinsrat berechtigt, bis zur Mitgliederversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

4.
 - a) Die endgültige Tagesordnung mit den vorliegenden Anträgen ist den Mitgliedern spätestens 1 Woche vor dem Termin bekannt zu geben.
 - b) Für die Bekanntgabe an in Familie lebenden Mitgliedern ist es ausreichend, wenn die Vereinszeitung oder schriftliche Mitteilung nur in einem Exemplar an die bekannte Wohnsitzanschrift der Familie des Mitgliedes verschickt wird.
5. Weitere Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zustimmt, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins. Verlangen 10 % der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung, muss geheim abgestimmt werden.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle abgeholt oder dort abgefordert werden.
8. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:
 - a) den Bericht des Vorstandes, des Hauptgeschäftsführers und den Kassenbericht,
 - b) den Bericht der Kassenprüfer,
 - c) die Haushaltsplanung,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers,
 - e) die Wahl des Vorstandes der Mitglieder des Vorstandes,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer,
 - g) die Festsetzung von Grundbeiträgen und Umlagen gem. § 10 Ziff. 3,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) über vorliegende Anträge,
 - j) die Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks,
 - k) über die Auflösung des Vereins.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss des Vereinsrates,
 - c) wenn mindestens 10% der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragen.Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Sie erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung. § 12 Abs. 4b gilt entsprechend.

§13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
3. Vorsitzenden,
1. Schatzmeister,
2. Schatzmeister

als geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB sowie aus dem Jugendwart.

Vertretungsberechtigt sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den

1. Vorsitzenden,
3. Vorsitzenden,
2. Schatzmeister und den
1. Kassenprüfer

in den Jahren mit den geraden Endziffern, den 2. Vorsitzenden, den 1. Schatzmeister und den 2. Kassenprüfer in den Jahren mit ungeraden Endziffern.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Der Jugendwart und sein Vertreter werden von der Jugendhauptversammlung in den Jahren mit ungeraden Endziffern gewählt und von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Wahl erfolgt jeweils für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vereinsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vornehmen. Das so gewählte Mitglied ist bis dahin stimmberechtigt.

Ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 13 Ziff. 1 nicht mehr vertretungsberechtigt, wählt der Vereinsrat einen kommissarischen Vorstand. Dieser beruft umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl ein.

4. Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden,

- a) auf Antrag des 1. Vorsitzenden,
- b) wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten

Mitglieder dieses schriftlich beantragen. Eine Abwahl kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

5. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter oder der Hauptgeschäftsführer beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsrates und die Mitgliederversammlungen, letztere können auch durch einen vom Vorstand berufenen Dritten geleitet werden. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Zur Erledigung seiner Aufgaben darf der Vorstand einen Geschäftsführer oder einen ehren- oder hauptamtlich tätigen Hauptgeschäftsführer bestellen. Der Hauptgeschäftsführer kann im Umfang der in § 15 beschriebenen Grenzen befugt werden.
3. Der Vorstand bestellt den Hauptgeschäftsführer für die Dauer von bis zu 4 Jahren. Ist diese Frist abgelaufen, ohne dass ein neuer Hauptgeschäftsführer bestellt ist, bleibt der bisherige Hauptgeschäftsführer bis zur Bestellung eines neuen im Amt.

Die Bestellung bedarf einer Mehrheit von 3/5 aller geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Eine erneute Bestellung des bisherigen Hauptgeschäftsführers für die Dauer von bis zu 4 Jahren ist mehrfach zulässig.

Der Vorstand hat Sorge zu tragen, dass der für den Hauptgeschäftsführer zugrunde liegende Anstellungsvertrag mit Ablauf der Bestelldauer endet oder rechtzeitig verlängert wird.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3/5 seiner Mitglieder die Bestellung zum Hauptgeschäftsführer widerrufen.

§15 Hauptgeschäftsführer

Für den Fall der Einsetzung eines Hauptgeschäftsführers gilt:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des jeweils von der Mitgliederversammlung genehmigten Etats und seine Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer. Er ist berechtigt und verpflichtet, den Verein im Rahmen seines ihm zugewiesenen Geschäftskreises gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, § 30 BGB.

Die Einstellung und Entlassung von Personal darf nur gemeinschaftlich mit zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.
2. Der Hauptgeschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes für folgende Geschäfte:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
 - Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als EUR 10.000,00 verbunden sind sowie
 - für sonstige Geschäftshandlungen, die über den normalen Betrieb des Vereins hinausgehen.
3. Der Hauptgeschäftsführer hat den Vorstand zumindest 1/4jährlich über die Lage des Vereins zu unterrichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge zu berichten, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind. Im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung hat der Hauptgeschäftsführer den Vorstand insbesondere unverzüglich zu unterrichten, wenn und soweit sich Einnahmen oder Ausgaben des genehmigten Etats derart

verändern, dass seine Einhaltung nicht mehr gewährleistet ist.

§16 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat ist für die sportlichen und sonstigen Belange des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins durch diese Satzung zugewiesen sind; er genehmigt insbesondere die Etats für die einzelnen Abteilungen und hat Kündigungen korporativer Mitgliedschaften seitens des Vereines zuzustimmen. Ihm gehören neben den Vorstandsmitgliedern gem. § 13 Ziff.1 gleichberechtigt der Hauptgeschäftsführer oder der Geschäftsführer und die Abteilungsleiter der verschiedenen im Verein betriebenen Sport- und Freizeitarten an.
2. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden von den Abteilungen benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Der Vereinsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§17 Jugendhauptversammlung

1. Das oberste beschließende Organ der Vereinsjugend ist die Jugendhauptversammlung.
2. Die Vereinsjugend organisiert sich selbst im Rahmen und unter den Maßgaben dieser Satzung.
3. Die Vereinsjugend erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen eigenen Etat.
4. Zur Vereinsjugend im Sinne dieser Satzung gehören alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Der Jugendwart verwaltet voll verantwortlich den Jugendetat. Im Falle der Wahl eines minderjährigen Jugendwarts wählt die Jugendhauptversammlung einen für die Verwaltung des Etats verantwortlichen Volljährigen.
6. Der Jugendwart und die nach der Jugendordnung dafür zuständigen Organe sind für die Bewältigung aller sich ergebenden Jugendfragen und die Erfüllung sonstiger Jugendbelange verantwortlich, soweit diese Aufgaben nicht anderen Satzungsorganen zugewiesen sind.
7. Der Jugendwart ist vor allen Entscheidungen der Vereinsorgane, die die Vereinsjugend betreffen, zu hören.
8. Beschlüsse der Jugendhauptversammlung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, des Hauptgeschäftsführers oder des Vereinsrates, wenn sie in den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verantwortungsbereich eines dieser Organe fallen.
9. Über die Vereinbarkeit von Beschlüssen der Jugendhauptversammlung mit der Satzung entscheidet der Vereinsrat.
10. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung

§18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre, zweimalige Wiederwahl in Folge ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Aufga-

be besteht in der Überprüfung der Geschäftsführung des Vorstandes sowie des Hauptgeschäftsführers. Der Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.

§19 Ausschüsse

Die im § 11 Ziff. 1 bis 5 genannten Vereinsorgane können für besondere Zwecke einzelne Personen beauftragen oder Ausschüsse einsetzen. Diese sind dem einsetzenden Vereinsorgan berichtspflichtig.

§20 Änderung der Satzung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen in Form von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.
2. Änderungen des Vereinszwecks gem. § 2 dieser Satzung können nur beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Durchführung der Auflösung des Vereins regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§22 Datenschutz

1. Der Verein, seine Organe sowie die gemäß Satzung des AMTV oder seiner Untergliederungen eingesetzten Funktionsinhaberinnen/Funktionsinhaber verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Hamburger Datenschutzgesetzes.
2. Jedes Mitglied erklärt mit dem Aufnahmeformular sein Einverständnis zur Erhebung, Erfassung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten. Für Minderjährige oder beschränkt Geschäftsfähige ist das Einverständnis von der gesetzlichen Vertreterin/dem gesetzlichen Vertreter zu erteilen. Bei Rücknahme der Erklärung endet die Mitgliedschaft zum Ende der in § 8 Ziff. 2 jeweils genannten Fristen.
3. Der Verein ist berechtigt, die beim Mitglied erhobenen Daten durch notwendige vereinsinterne Daten sowie Daten der Dach- oder Fachverbände zu ergänzen und sie innerhalb des Vereins an seine Organe und Funktionsinhaberinnen/Funktionsinhaber oder im erforderlichen Umfang auch an Dach- oder Fachverbände weiterzugeben.
4. In entsprechender Weise ist der Verein berechtigt, in den folgenden Fällen Mitgliedsdaten im jeweils erforderlichen Umfang an dazu beauftragte externe Dienstleister weiterzugeben:
 - externe Mitgliederverwaltung

- Herstellung eines einheitlichen Mitgliedsausweises

5. Jede Weitergabe an Dritte setzt voraus, dass diese sich dem Verein gegenüber verpflichten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Datenschutzvorgaben (deutsche Datenschutzgesetze, europäische Datenschutzrichtlinien und jedes andere anwendbare Datenschutzrecht) strikt zu beachten und die Daten ausschließlich zu diesen Zwecken zu verwenden.

§23 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 20. Mai 2008 und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, 19. August 2015

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender